

— 25 —

§. 31.

Diese sind entweder gegenwärtig, oder nicht; im ersten Falle, wird einer nach dem andern in den klinischen Saal eingeführt, und einem der praktizierende Aerzte in seine spezielle Obsorge gegeben. Dieses geschieht nach der Ordnung des Verzeichnisses (§. 28).

§. 32.

Es ist keiner der Praktikanten gezwungen, einen Kranken in seine ärztliche Obsorge zu nehmen, wenn ihn die Ordnung der Liste dazu auffordert; er kann ihn vorübergehen lassen, allein, er bekommt nur dann wieder einen Kranken übertragen, wenn ihn die Reihe von neuem trifft.

§. 33.

Das Nämliche geschieht bey nicht gegenwärtigen Kranken, welche in der klinischen Stunde zwar an ihre Aerzte ausgetheilt, aber nach derselben erst von dem Direktor und dem Praktikanten besucht werden.